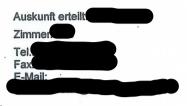
Der Senator für Inneres und Sport



Der Senator für Inneres und Sport Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Polizei Bremen

nachrichtlich Stadt Bremerhaven Ortspolizeibehörde -



Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben) - 30 -

Bremen, 3. November 2014

Unterbringung von Personen in Gewahrsamseinrichtungen der Polizei; hier: Verfahren bei Unterbringungen nach dem PsychKG

Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen, insbesondere mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, ergab sich für die Polizei Bremen die Frage, ob diese Personen vorübergehend in Gewahrsamseinrichtungen untergebracht werden können, sofern ihre Unterbringung nach § 8 PsychKG in einem Krankenhaus beabsichtigt ist, aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann.

Nach Nummer 2.1 des Erlasses über den Polizeigewahrsam dürfen nur Personen in den Polizeigewahrsam aufgenommen werden, die gewahrsamsfähig sind. Gewahrsamsfähig ist danach nicht, wer u.a. offensichtlich psychisch krank ist.

Nach Nummer 2.2.1 des Erlasses sind Jugendliche grundsätzlich nicht in Zellen, sondern vorübergehend an den Wachen der Polizeidienststellen unterzubringen.

Zielrichtung polizeilichen Handelns bei offensichtlich psychisch Kranken, die in einem Krankenhaus untergebracht werden sollen, ist nicht die Gewahrsamnahme in einer Einrichtung der Polizei als Maßnahme der Gefahrenabwehr. Vielmehr wird in diesen Fällen die Unterbringung in einem Krankenhaus als spezielle Maßnahme der Hilfe für die betroffene Person, aber auch der Gefahrenabwehr durchgeführt. Grundsätzlich fällt das Festhalten diese Personen daher nicht unter den Erlass über den Polizeigewahrsam, so dass die dort genannten Voraussetzungen nicht gelten. Daher ist eine vorübergehende Unterbringung auch von Personen, die offensichtlich psychisch krank sind, in Gewahrsamseinrichtungen der Polizei zulässig, soweit die Unterbringung für die Dauer der Durchführung des Unterbringungsverfahrens nach den §§ 8 ff PsychKG erforderlich ist. Dabei ist ausnahmsweise auch die Unterbringung in Zellen zulässig, wenn von einer unterzubringenden Person erhebliche Beeinträchtigungen für den Dienstbetrieb ausgehen und keine anderen Möglichkeiten bestehen, diesen Beeinträchtigungen entgegen zu wirken oder sie zu vermindern. Die Dauer der Unterbringung in Zellen ist auf das unbedingt notwendige zeitliche Maß zu beschränken. Das Unterbringungsverfahren nach dem PsychKG ist zügig zu betreiben. Stellt sich heraus, dass das Unterbringungsverfahren nicht kurzfristig abgeschlossen werden kann, ist der Betroffene zu entlassen, soweit nicht anzunehmen ist, dass dadurch erneut Gefahren nach § 9 Absatz 2 PsychkG eintreten werden. Die allgemeinen Grundsätze über Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme sowie die weiteren rechtlichen Voraussetzungen bei freiheitsentziehenden Maßnahmen sind zu beachten.

Im/Auftrag